



Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung, Insolvenzverfahren, Insolvenzplan

Stand: 27.März 2020

Inhalt

Schutzschirm und Eigenverwaltung

Behalten Sie die Zügel in der Hand

Insolvenzplan

Sachwahrung

Wir unterstützen Sie

Die geänderten Regelungen zur Insolvenzantragspflicht befreien den Geschäftsleiter nicht davon, die Insolvenzreife stetig zu überprüfen. Vielmehr besteht aufgrund der Krisensituation eine gesteigerte Verpflichtung zur kritischen Hinterfragung der wirtschaftlichen Situation auf den Eintritt und die Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit und einer Überschuldung. Eine Analyse sollte vor allem anhand einer Liquiditätsplanung erfolgen.

Neben den echten Kostenentlastungen durch Zuschüsse wie das Kurzarbeitergeld und die Soforthilfen ist zu beachten, dass viele der weiteren möglichen Maßnahmen zur Stützung der Liquidität nur einen Aufschub bedeuten. Die Kredite finanzieren keine neue Geschäftsidee mit einer Rendite für die Zukunft, sondern dienen der Verlustdeckung. So sind die Kredite später nebst Zinsen zurückzuzahlen. Gestundete Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, wegen des Kündigungsschutzes ausgesetzte Mieten und in Anspruch genommene Leistungsverweigerungsrechte führen zu einer späteren erheblichen Kostenlast. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie können je nach Geschäftsmodell auch zu langfristigen Umsatzeinbußen führen.

Schutzschirm und Eigenverwaltung

Sofern auch die neu geschaffenen Fördermittel und liquiditätssteigernde Maßnahmen nicht dazu führen, dass die Krise überwunden werden kann, können die durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) geschaffenen modernen Sanierungsmittel in Anspruch genommen werden.

Mit dem ESUG wurde 2012 die Eigenverwaltung etabliert. Diese gab es zwar schon vorher, jedoch fehlte hierfür das vorgelagerte vorläufige Eigenverwaltungsverfahren gem. § 270a InsO bzw. das Schutzschirmverfahren gem. § 270b InsO. Eine (vorläufige) Eigenverwaltung ist möglich, wenn diese im Vergleich zu einem (vorläufigen) Regelinsolvenzverfahren nicht zu Nachteilen für die Gläubiger führt. Für ein Schutzschirmverfahren gem. § 270b InsO ist darüber hinaus eine Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit gleichen Qualifikationen erforderlich, dass lediglich eine drohende Zahlungsunfähigkeit besteht.

Behalten Sie die Zügel in der Hand

Während der (vorläufigen) Eigenverwaltung verbleibt dem Unternehmensleiter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Da der Geschäftsleiter jedoch an das Pflichtenprogramm eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters gebunden ist, ist die Einbeziehung eines insolvenzrechtlichen Beraters erforderlich. Mit diesem Berater wird ein Sanierungskonzept erstellt und umgesetzt.

Insolvenzplan

Eine Restrukturierung erfolgt oftmals durch einen Insolvenzplan, mit dem sich das schuldnerische Unternehmen mit seinen Gläubigern einigt, dass das Unternehmen fortbesteht und das Verfahren vorzeitig beendet werden kann.

Sachwahrung

Die Eigenverwaltung erfolgt unter der Aufsicht eines vom Gericht bestellten (vorläufigen) Sachwalters. Der Schuldner kann sich im Schutzschirmverfahren den vom Insolvenzgericht zu bestellenden Sachwalter selbst aussuchen. Auch in der vorläufigen Eigenverwaltung bestellt das Insolvenzgericht in der Regel den vorgeschlagenen vorläufigen Sachwalter, soweit dieser bereits das Vertrauen des Gerichts genießt. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei dem Schutzschirmverfahren und der (vorläufigen) Eigenverwaltung – anders als es der Name vermuten lässt – auch um ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren handelt.

Wir prüfen gerne für Sie eine bestehende Insolvenzsreife, Strategien zur Vermeidung einer Insolvenz und alle weiteren Handlungsmöglichkeiten.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Insolvenzvermeidung, Insolvenzsreife, Schutzschirm, Eigenverwaltung, Insolvenz? Gern beraten und unterstützen wir Sie bei der Prüfung einer Insolvenzsreife, entwickeln mit Ihnen gemeinsam Strategien zur Vermeidung einer Insolvenz und begleiten Sie bei der Vorbereitung und Durchführung eines Schutzschirms, Eigenverwaltungs-, oder Insolvenzverfahrens. Benötigen Sie eine Bescheinigung gem. § 270b InsO als Voraussetzung für ein Schutzschirmverfahren? Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ steht Ihnen hierfür unser Experte Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer (thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de; 0511-700 50 220) gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe